

Textausgaben und Regestenwerke und nach einer kurz gefaßten Einführung in die diplomatische Terminologie und Quellenkunde in insgesamt fünf Kapiteln (I. Les rapports juridiques des Eglises occidentales avec l'Eglise Romaine; II. Incertitudes et portée des coutumes; III. L'octroi de l'exemption et ses conséquences; IV. En quête d'une terminologie conséquente; V. Marginalia) seinem zentralen Thema, das mit dem Schlagwort „Die geschichtliche Entwicklung der Klosterexemption in Frankreich“ beschrieben werden kann. Die Konzentration auf diesen Raum rechtfertigt er mit dem Hinweis, daß es sich bei den von ihm untersuchten Phänomenen um ein Spezifikum der französischen KG gehandelt habe, welches so nicht im „Reich“ nachweisbar sei. Exemption ist nach dieser Darstellung die logische Konsequenz einer seit dem Ende des 10. Jh. speziell in Frankreich besonders heftig geführten Kontroverse zwischen Diözesanbischof und einem auf Autonomie bedachten Kloster, wobei das Papsttum erst im 12. Jh. verstärkt auch die Rechte des betroffenen Bischofs berücksichtigt habe. Vorwürfe des Autors an die Adresse der älteren Forschung (vornehmlich an G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, 1910 u. a.) gründen darauf, daß man nicht immer in hinreichender Deutlichkeit zwischen Weihe- und Jurisdiktionsgewalt unterschieden habe. Allein der Ausschluß der potestas jurisdictionis des zuständigen Diözesanbischofs sei als konstitutiv für das Vorliegen einer Exemption anzusehen, nicht jedoch, wie fälschlicherweise öfters in der Forschung angenommen, etwa die Verleihung des apostolischen Schutzes und eine Beschränkung der bischöflichen potestas ordinis. Auch exemte Klöster hätten mitunter die Weihegewalt des für sie zuständigen Diözesanbischofs akzeptiert. – Dankbar registriert der Leser die gelungene Übersetzung der zahlreichen, ausführlich zitierten päpstlichen Briefe und Urkunden, was angesichts der nicht immer einfachen Texte besonders gewürdigt werden muß. Etwas in den Hintergrund tritt die Frage, wer denn nun der Verantwortliche dieser klösterlichen Emanzipationsbewegung gewesen sei. Der bei der Lektüre des Buches manchmal sich einstellende Eindruck einer spezifisch päpstlichen Exemptions„politik“ läßt sich nach Meinung des Rezensenten zumindest für die Zeit des ausgehenden 10. und bis zur Mitte des 11. Jh. noch nicht behaupten. Doch sind dies Marginalien angesichts einer erfreulich klar und präzise argumentierenden rechtsgeschichtlichen Darstellung.

Hans-Henning Kortüm

Jürgen PETERSOHN, Papst Innocenz III. und das Verjährungsrecht der römischen Kirche (Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt 37,3) Stuttgart 1999, Franz Steiner, 36 S., ISBN 3-515-07586-0, DEM 28, untersucht vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Jurisprudenz die Bezugnahmen des Papstes (in Privilegien und Litterae) auf die hundertjährige Präskription der römischen Kirche nach C. 16 q. 3 c. 17 und attestiert ihm „Konsequenz und Findigkeit“ beim Bemühen um vermehrte Reichweite und Anwendbarkeit dieses Rechtsvorteils. Bemerkenswert erscheint z. B. das Argument, daß Schismazeiten die Verjährungsfrist unterbrochen hätten.

R. S.

Franco MORENZONI, L'encadrement et l'instruction religieuse des fidèles d'après les statuts synodaux des diocèses de Genève et de Sion (XIII^e–XV^e siècles), Zs. für Schweizerische KG 91 (1997) S. 7–31, untersucht die reglementieren-